

B 696/91

Verfassungsgerichtshof
Erkenntnis vom 10. März 1992

Vereinsfreiheit und Zusammensetzung des Schiedsgerichtes**Sachverhalt:**

Die Beschwerdeführer haben mit Schreiben an die Sicherheitsdirektion für Wien die beabsichtigte Bildung eines Fußballvereines angezeigt. Punkt VII der Statuten regelt die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis. Jeweils ein Schiedsrichter des dort vorgesehenen fünfköpfigen Schiedsgerichtes wird von den Streitparteien, drei dagegen werden vom Vorstand bestellt. Mit Bescheid vom 23. Juli 1990 untersagte die Sicherheitsdirektion die Bildung dieses Vereines gemäß Vereinsgesetz 1951. Die Behörde führte unter anderem aus, auch wenn das Vereinsgesetz die Zusammensetzung eines Schiedsgerichtes nicht im Detail regle, dürften dennoch fundamentale Rechtsgrundsätze nicht außer acht gelassen werden. Das Schiedsgericht müsse eine unparteiische Instanz sein. Nach der Erfahrung der Vereinsbehörde ist in einem Großteil der Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis der Vorstand bzw. eines seiner Mitglieder selbst Streitpartei. In einem solchen Fall dürfte der Vorstand somit auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes nicht mehr Einfluss haben als die andere Streitpartei. Im gegebenen Fall wäre nach den vorgelegten Statuten jedoch der Vorstand zur Berufung von insgesamt vier, die andere Streitpartei dagegen nur von einem Schiedsrichter befugt. Das Innenministerium bestätigte den Bescheid vollinhaltlich.

Rechtsausführungen:

Nach §6(1) VereinsG 1951 hat die Vereinsbehörde die Bildung eines Vereines im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 11 (2) EMRK zu untersagen, wenn der Verein - etwa aufgrund seiner Organisation - gesetzwidrig wäre. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verletzt jeder Bescheid, der entgegen den gesetzlichen Bestimmungen die beabsichtigte Bildung eines Vereines untersagt, das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Vereinsfreiheit (Art. 12 StGG, Art. 11 EMRK, vgl. u.a. VfSlg. 8141/77, 11745/88).

Gemäß § 4 (2) VereinsG 1951 muss den Statuten eines Vereines die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zu entnehmen sein. Eine Statutenregelung muss so beschaffen sein, dass das für die Schlichtung von Streitigkeiten vorgesehene Organ dazu grundsätzlich in der Lage ist. Dagegen existiert keine gesetzliche Vorschrift, die normieren würde, dass das Schiedsgericht die gleiche Unabhängigkeit aufweisen müsste, wie etwa ein Schiedsgericht gemäß 577 ff ZPO. Auch wenn die nach § 4 (2) VereinsG eingerichteten Organe üblicherweise als Vereinsschiedsgerichte bezeichnet werden, sind es keine Schiedsgerichte im eigentlichen Sinn (vgl. OGH SZ 51/154 = JB1 1981, S. 212 ff.).

Dass das in den vorgelegten Statuten vorgesehene Schiedsgericht nicht in der Lage sei, die ihm zukommenden Funktionen zu erfüllen, hat die Behörde nicht in begründeter Weise dargetan. Es ist in diesem Zusammenhang beachtlich, dass das Vereinsgesetz im Sinn der Vereinsfreiheit auszulegen ist und somit Eingriffe in dieses Recht nur zur Erreichung bestimmter öffentlicher Interessen (vgl. Art. 1 (2) EMRK) zulässig sind. Im vorliegenden Fall ist weiters beachtlich, dass durch die Statuten eines Vereines nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der im vereinsinternen Verfahren unterliegende Teil an Instanzen außerhalb des Vereines wendet. Die Beschwerdeführer wurden in ihrem Recht auf Vereinsfreiheit verletzt.

[Die Erkenntnis im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)